

**10. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte  
der Stadt Bielefeld nebst  
Gebührentarif vom 29.Januar 1981  
in der Fassung vom 20.Dezember 2005**

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am

folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif, der nach § 1 Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt

für Dauermarktstände je anzusetzendem Markttag und Frontmeter  
**3,15 Euro**

für Tagesstände je Markttag und Frontmeter  
**3,70 Euro.**

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurden,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den